

An das  
Bundesministerium für  
Unterricht, Kunst und Sport

Minoritenplatz 5  
1014 WIEN

Betrifft GESETZENTWURF

Z: 3. Gesetz

Datum: 28. FEB. 1989

Verteilt

1.3.89

Wien, 1989 02 23  
Mag. Rö/Pau/178

*J. Bauer*

Betrifft: GZ. 12.940/15 - III/2/88

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunter-  
richtsgesetz vorübergehend geändert wird

Sehr geehrte Herren!

Wir danken für die Einladung zur Stellungnahme zum Gesetzesentwurf betreffend eine vorübergehende Änderung des Schulunterrichtsgesetzes und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Die Vereinigung österreichischer Industrieller kann dem im Entwurf vorgesehenen vorübergehenden Verzicht auf eine Aufnahmeprüfung gemäß §29 Absatz 5 SCHUG nicht zustimmen.

Die fachliche Notwendigkeit von Aufnahmeprüfungen bei einem Wechsel von einer Schulform der AHS zu einer anderen ist unseres Erachtens unbestritten. Eine Aufhebung der Bestimmung des §29 Absatz 5 würde der in einem breiten politischen Konsens festgelegten Beibehaltung der Differenzierung der AHS in drei achtstufige Langformen zuwider laufen.

Weiters halten wir die in den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf als Begründung angeführte "nicht vertretbare Belastung aufgrund einer sehr spät erfolgten Neuordnung der Oberstufe" für nicht gerechtfertigt. Auch ohne genaue Kenntnis der neugestalteten Oberstufe der AHS konnten die Erziehungsberechtigten bei ihrer Entscheidung für eine bestimmte Langform der AHS zurecht davon ausgehen, daß bei einer Beibehaltung differenzierter Schulformen - und nur in diesem Fall ist die Bestimmung des zitierten Paragraphen von Bedeutung - die gegebenen Unterstufenformen eine entsprechende typengemäße Fortsetzung in der Oberstufe finden würden.

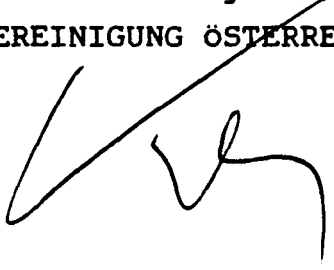
- 2 -

Die Oberstufenreform hat zwar eine Reihe wichtiger Änderungen gebracht, dennoch ist das Spezifikum der einzelnen Langformen im wesentlichen erhalten geblieben, sodaß ein Schulformenwechsel von der Unterstufe zur Oberstufe aus diesem Titel kaum begründbar erscheint. Die Vorschreibung von Aufnahmeprüfungen bei einem Wechsel kann daher unseres Erachtens weder als unberechtigt noch als nicht vertretbare Belastung erscheinen.

Aus den genannten Gründen lehnen wir daher den im Gesetzesentwurf vorgeschlagenen vorübergehenden Verzicht auf Aufnahmeprüfungen gemäß §29 Absatz 5 SCHUG ab.

Wir danken nochmals für die Einladung zur Stellungnahme, ersuchen um Berücksichtigung unserer Vorbehalte und verbleiben mit dem Ausdruck unserer

vorzüglichsten Hochachtung  
VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER



(GS Prof. Krejci)



(Dr. Riemer)